

## Checkliste für LehrveranstaltungsleiterInnen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen (pi-LV)

(Alle LV, bei denen die Beurteilung aufgrund mehrerer Teilleistungen während des gesamten Semesters erfolgt)

### Organisatorisches VOR Beginn der pi-LV

Rechtzeitig vor dem Beginn der Lehrveranstaltung (unbedingt jedoch vor Beginn der Anmeldephase) sind die folgenden Punkte durch **Eintragung in das elektronische Vorlesungsverzeichnis** der Universität Wien (<https://univis.univie.ac.at>) bekannt zu geben.

- Zeit & Ort (Blocklehrveranstaltung?)
- Namen der Lehrveranstaltungsleitung bzw. LehrveranstaltungsleiterInnen
- Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltung
- Methode der Vermittlung der Studienziele
- Sprache, in der die Lehrveranstaltung abgehalten wird
- Art der Leistungskontrolle der Teilleistungen (schriftlich / mündlich) und erlaubte Hilfsmittel pro Teilleistung
- Mindestanforderungen an die Studierenden für eine positive Beurteilung (einschließlich der Regelungen zur Anwesenheit)
- Beitrag der einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung (Beurteilungsmaßstab)

Die Studienprogrammleitung gibt die Regelungen des Anmeldeverfahrens einschließlich der An- und Abmeldefristen vor dem Beginn des Semesters bekannt (Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Wien). Wünschenswert ist zudem eine Ankündigung an geeigneter Stelle, damit die Studierenden sich einfach über die Anmelde-Modalitäten informieren können (bspw. Website der SPL, des Instituts).

### „Aufnahme in die LV“, Anwesenheit & No-Shows

- Jene Studierenden, die korrekt für die PI-LV angemeldet sind und in der 1. LV-Einheit erscheinen, gelten als aufgenommen und können an der LV teilnehmen. Diese Studierenden sind zu beurteilen.
- Angemeldete Studierende, die in der ersten LV-Einheit ohne Angabe eines wichtigen Grundes nicht erschienen sind, werden vom LV-Leiter abgemeldet. (wichtiger Grund: bspw. Erkrankung - ärztliche Bestätigung verlangen! Verhinderung wegen „höherer Gewalt“). Diese Studierenden sind nicht zu beurteilen, sie dürfen insbesondere kein „Nicht genügend“ erhalten, weil sie nicht erschienen sind.
- Frei gewordene Plätze werden gemäß dem kommunizierten An- und Abmeldeverfahren vergeben (üblicherweise Nachrücken von der Warteliste). Auch diese Studierenden gelten in die PI-LV als aufgenommen und werden beurteilt.
- Studierende, die nicht einmal auf der Warteliste stehen, können nicht in die LV aufgenommen werden.  
Gründe: 1. Die Einhaltung des Anmeldeprozesses über das Anmeldesystem ist verpflichtend und fair im Vergleich zu allen anderen Studierenden.  
2. Es kann nicht überprüft werden, ob die Voraussetzungen für den Besuch der LV erfüllt sind. Lehrende sind nicht berechtigt, Studierende in eine LV nachzumelden und sie somit aufzunehmen. In allfälligen Zweifelsfällen ist die / der SPL zu befragen (bspw. wenn noch Plätze in der LV frei sind und Studierende daran teilnehmen möchten.)
- Studierende haben die Möglichkeit, sich innerhalb einer bestimmten Frist von der LV konsequenzlos abzumelden (es darf keine Beurteilung erfolgen). Diese Frist ist von der / dem SPL festzulegen und an geeigneter Stelle (VVZ, SPL Website, Instituts Website) zu kommunizieren. Die LV-LeiterInnen sind darüber zu informieren.

### Zusammenfassende Regelungen über die Anwesenheit in der PI-LV:

- **Nie teilgenommen:** Studierende, die sich für die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung (PI-LV) angemeldet, letztlich aber **nie teilgenommen** haben, dürfen nicht beurteilt werden.
- **Zumindest einmal teilgenommen:** Alle Studierenden, die einen Lehrveranstaltungsplatz erhalten haben, sind zu beurteilen, sofern sie sich nicht rechtzeitig (dh. innerhalb der vom SPL vorgegebenen Frist) **ODER AUS WICHTIGEM GRUND** abmelden.
- **Abbruch der PI-LV ohne wichtigen Grund:** Bei Abbruch während des laufenden Semesters ohne wichtigen Grund ist die PI-LV negativ zu beurteilen. Die Note ist im Univis einzutragen, die Studierenden haben die LV zu wiederholen.
- **Abbruch der PI-LV mit wichtigem Grund:** Bei Abbruch während des laufenden Semesters mit wichtigem Grund (z.B. Erkrankung - ärztliche Bestätigung verlangen) ist die PI-LV nicht zu beurteilen. Dieser Abbruch kann zu jedem Zeitpunkt im Semester geschehen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Studienprogrammleitung (meist delegiert an LV-Leitung).  
Im Univis ist die / der Studierende von der LV abzumelden (Statusschritt „abmelden“).

### VERLAUF der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung

#### Ausweiskontrolle:

- Die Prüferin / der Prüfer hat sich zumindest in der ersten Einheit der LV sowie bei Bedarf vor jeder Teilleistung von der **Identität der / des Studierenden** zu überzeugen (Studierendenausweis)
- Wenn Zweifel an der Echtheit des Ausweises bestehen: zweiten Lichtbildausweis verlangen (zB. Reisepass)
- Bei Unklarheit über Identität → Notiz verfassen und StudentIn unterschreiben lassen, danach umgehend Meldung an die SPL

#### Teilleistungen:

Die gesamte PI-LV stellt einen durchgehenden Prüfungsvorgang dar, der sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei Teilleistungen (mündlich oder schriftlich) beinhaltet.

Die Teilleistungen sind in einem sachlich angemessenen, fairen und nachvollziehbaren Ausmaß für die Beurteilung heranzuziehen und müssen dem im VVZ angekündigten Beurteilungsmaßstab entsprechen.

Wird eine Teilleistung bei der Beurteilung besonders bzw. in besonders großem Ausmaß berücksichtigt (zB Seminararbeit), so ist für diese Leistung eine **Verbesserungsmöglichkeit** einzuräumen. Bei Teilleistungen, die nur einen geringeren Anteil an der Gesamtbeurteilung haben, ist eine Verbesserungsmöglichkeit nicht zwingend notwendig.

#### Hinweis zum wissenschaftlichen Fehlverhalten:

Zur Transparenz und vor allem zur Rechtssicherheit der Studierenden muss zumindest **zu Beginn der Lehrveranstaltung und vor Erbringung der Teilleistungen ausdrücklich darauf hingewiesen** werden, dass bei Feststellung einer erschlichenen Leistung (z.B.: Abschreiben, Plagiiieren, Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Fälschungen, Ghostwriting etc.) die gesamte PI-LV als **geschummelt gewertet** wird und als **Antritt** zählt. (Eintrag im Univis: „X“ = „nicht beurteilt“)

### Eintragung der Note, Aufbewahrung und Kopie des Prüfungsprotokolls

- Die **Beurteilung der PI-LV** hat unverzüglich nach der letzten Einheit der LV, längstens jedoch innerhalb von **vier Wochen** zu erfolgen (Recht der Studierenden). Wenn der Termin für die Abgabe von bspw. Seminararbeiten nach Ende der LV festgelegt wird, beginnt die 4-Wochen-Frist mit dieser Deadline zu laufen.
- Die Leiterin oder der Leiter der Lehrveranstaltung kann, muss aber nicht das **Nachreichen eines schriftlichen Beitrages** bei Lehrveranstaltungen des Wintersemesters bis zum folgenden **30. April**, bei Lehrveranstaltungen des Sommersemesters bis zum folgenden **30. September** gestatten. Bei Blocklehrveranstaltungen, die ausschließlich in der lehrveranstaltungsfreien Zeit stattfinden, beträgt diese Frist maximal drei Monate, beginnend mit der letzten LV-Einheit. Ein späterer Abgabetermin ist kein Recht der Studierenden, sondern liegt im Ermessen der LV-Leitung.
- Wird die bewilligte Nachreichfrist in Anspruch genommen, so beginnt die Beurteilungsfrist der gesamten PI-LV mit dem Zeitpunkt des Einreichens des nachgereichten schriftlichen Beitrags. Die Studierenden sind darauf hinzuweisen, dass durch die spätere Abgabe möglicherweise ein Nachteil (z.B. eine Verzögerung des Studiums) entsteht, der bei der Anmeldung zu aufbauenden LVs nicht berücksichtigt werden kann.
- Die Noten werden von der / dem LehrveranstaltungsleiterIn im Univis eingegeben, im Idealfall mit Vieraugenprinzip, um Tippfehler bei der Erfassung zu vermeiden.

Der **positive Erfolg** von Prüfungen ist mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der **negative Erfolg** ist mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten (§ 73 Abs. 1 UG).

Wenn Leistungen im Rahmen der LV erschlichen werden (Schummeln), so lautet die Beurteilung „nicht beurteilt“ (im Sammelzeugnis steht „X“), aber NICHT „nicht genügend“.

- Noten, die im Sammelzeugnis stehen, gelten.
- **Beurteilungsunterlagen der Teilleistungen** müssen ab der Bekanntgabe der Beurteilung **mindestens ein Jahr aufbewahrt** werden, sofern sie den Studierenden nicht ausgehändigt werden.
- Studierende haben das Recht auf Einsicht in Prüfungsunterlagen und können Kopien anfertigen.

### Prüfungswiederholungen

#### Überprüfung der Prüfungsantritte

- Bei der Anmeldung zu einer PI-LV erfolgt gleichzeitig im Univis die Überprüfung hinsichtlich der Zahl der zulässigen Antritte.
- PI-LV können wie NPI-LV drei Mal wiederholt werden (= 4 Antritte).
- Auch bei der dritten Wiederholung ist die gesamte PI-LV zu wiederholen (keine kommissionelle Prüfung).
- Wird die PI-LV bei der dritten Wiederholung erneut negativ beurteilt, ist die bzw. der Studierende von diesem Studium an der Universität Wien auszuschließen (Hinweis: nur das SSC kann für die 4. Wiederholung die Anmeldung und Beurteilung der PI-LV vornehmen) Das SSC sendet **unverzüglich** eine Mitteilung an die Studienprogrammleitung. Diese wiederum informiert das Referat Studienzulassung über den Ausschluss der bzw. des Studierenden.